**Bürgschaft für Gewährleistungserfüllung**

**I. Hauptverbindlichkeit**

Auftragnehmer:

und Auftraggeber: **Erzbistum Köln, Marzellenstraße 32, 50668 Köln**

haben am einen Bauwerkvertrag über die Ausführung von

beim Bauobjekt

abgeschlossen. Gemäß diesem Bauwerkvertrag hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Sicherung der dem Auftraggeber zustehenden Mängelansprüche nach Abnahme eine Bürgschaft zu stellen.

**II. Bürgschaftserklärung:**

Das unterzeichnete Kreditinstitut verbürgt sich gegenüber dem Auftraggeber, im Rahmen der vorstehenden Angaben selbstschuldnerisch für die dem Auftraggeber zustehenden Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer nach Abnahme unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) bis zum Betrag von

**Euro €**

i.W.: Euro

Der vorgenannte Verzicht auf die Einrede der Anfechtung gem. § 770 Abs. 1 BGB bezieht sich nicht auf die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung. Der vorgenannte Verzicht auf die Einrede der Aufrechnung gem. § 770 Abs. 2 BGB bezieht sich nicht auf unbestrittene, entscheidungsreife und/oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Hauptschuldners. Das Kreditinstitut kann nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden. Die Hinterlegung zur Befreiung von Zahlungsverpflichtung aus der Bürgschaft gegenüber dem Auftraggeber ist ausgeschlossen, es sei denn, die Voraussetzungen des § 372 BGB sind gegeben. Der Auftraggeber hat die Bürgschaftsurkunde zurückgegeben, wenn die Bürgschaftsverpflichtung erloschen ist. Die Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nach Ablauf von vier Jahren beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem diese Ansprüche fällig werden. Der Gerichtsstand ist, soweit dies zulässig ist, am Sitz des Auftraggebers.

, den ……………………………..

Stempel / Unterschrift